VERORDNUNG (EWG) Nr. 2037/82 DES RATES

vom 19. Juli 1982

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1038/82 und (EWG) Nr. 1040/82 hinsichtlich der Finanzierungsweise der Lieferungen von Magermilchpulver und Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1037/82 des Rates vom 26. April 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982 [1] und auf die Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 des Rates vom 26. April 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982 [2],

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1038/82 [3] sieht die Zuteilung von 1 100 Tonnen Magermilchpulver an den Libanon vor, wobei die Finanzierungsweise „fob" lautet.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1040/82 [4] sieht die Zuteilung von 1 000 Tonnen Butteröl an den Libanon vor, wobei die Finanzierungsweise „fob" lautet.

Der Libanon hat beantragt, daß die Finanzierungsweise der vorgenannten Zuteilungen „cif" und nicht „fob" lautet.

Angesichts der jüngsten Ereignisse in diesem Land scheint es angebracht, diesem Antrag stattzugeben.

Folglich sind die Anhänge der vorgenannten Verordnung entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 1038/82 und (EWG) Nr. 1040/82 werden, wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben, geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. OLESEN

---

(1) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 7.

ANHANG

	Land	Zugeteilte Mengen (in Tonnen)	Finanzierungsweise
1. **Magermilchpulver** Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1038/82	Libanon	1 100	cif statt fob
2. **Butteröl** Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1040/82	Libanon	1 000	cif statt fob